Gemeinde Gomaringen

Pressemitteilung

Öffentliche Bekanntmachung

Sanierung „Ortsmitte IV“

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2021 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung wie folgt beschlossen:

1. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zum Zweck der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit wird gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen.

2. Das Gebiet „Ortsmitte IV“ wurde als städtebauliches Entwickungsgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Ortsmitte IV“ durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung der Zentrumsfunktion der Ortsmitte
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen (Straßen-)Raum inkl. Verkehrsentschleunigung in der Ortsmitte
- Entmischung störender Gemengelagen
- Freiflächengestaltung am ZOB auch im Hinblick auf die Regionalstadtbahn
- Verbesserung des Dienstleistungsangebots, Verbesserung des gastronomischen Angebots
- Aufwertung, Verbesserung der Wegebeziehungen
- Stärkung der Wohn- und Aufenthaltsfunktion im Bereich an der Wiesaz
- Schaffung von Begegnungsräumen / Begegnungsstätten
- Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel bei Wohngebäuden (generationengerechter Umbau von Wohnungen) und im öffentlichen Raum (Schaffung von Barrierefreiheit)
- Schaffung von zusätzlichem, bezahlbarem Wohnraum für alle Generationen und Modernisierung des vorhanden Wohnraums bzw. Aktivierung von Leerständen
- Neuordnung des Areals „Ortsmitte IV“
- Revitalisierung und Erhalt ortsbildprägender Gebäude, gerade auch unter dem Gesichtspunkt der energetischen Sanierung
- CO2-Reduzierung durch energetische Gebäudemodernisierung öffentlicher und privater Gebäude (mögliches Nahwärmenetz)

- Schaffung von öffentlichen Stellplätzen

3. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom Mai 2021 umgrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Der Lageplan ist in der Zeit von Montag, den 12.07.2021 bis einschließlich Freitag, den 27.08.2021 bei der Gemeindeverwaltung Gomaringen, Lindenstraße 63, 72810 Gomaringen während den Dienstzeiten
Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.
Interessierte, die sich außerhalb der Dienstzeiten über die Planung informieren möchten, werden gebeten, vorab telefonisch unter Tel.: 07072 9155-4100
einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Zusätzlich ist der Lageplan in der Zeit von Montag, den 12.07.2021 bis einschließlich Freitag, den 27.08.2021 durch Veröffentlichung im Internet unter der Internet-Adresse www.gomaringen.de, Rathaus, Bekanntmachungen, ausgelegt.
https://www.gomaringen.de/de/rathaus/bekanntmachungen

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. **Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:**

   Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde Gomaringen oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönliche Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Gomaringen, den 10.07.2021

gez. Steffen Heß
- Bürgermeister -